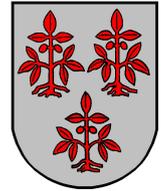


Stadtverwaltung Nossen / i. Sa.

01683 Nossen, Markt 31
 Tel.: 035242 / 434-47
 Fax: 035242 / 434-11
 E-Mail: r.wagner@nossen.de



Stadtverwaltung Nossen
 SG Abwasser
 Markt 31
 01683 Nossen

Selbstauskunft zur Anzahl der Wohn- bzw. Gewerbeeinheiteneinheiten

1. Grundstück

| | |
|------------------|--|
| Ort | |
| Postleitzahl | |
| Straße, Haus-Nr. | |
| Gemarkung | |
| Flurstück | |

2. Gebäude

- Einfamilienhaus
 Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung
 Mehrfamilienhaus
 Wohn- und Geschäftshaus
 Gewerbegebäude

3. Wohneinheiten / Gewerbeeinheiten

Das Grundstück verfügt über Wohneinheiten

Das Grundstück verfügt über Gewerbeeinheiten

4. Anschrift Eigentümer / Verwalter

| | |
|-----------------------|--|
| Name, Vorname | |
| Straße, Haus-Nr. | |
| Postleitzahl, Wohnort | |
| Telefon-Nr.: | |

.....
 Ort, Datum

.....
 Unterschrift Eigentümer / Verwalter

Zutreffendes ist anzukreuzen

Auszug aus der Abwassersatzung der Stadt Nossen Stand 01.01.2022

§ 19 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

...

(2) Die Stadt ist berechtigt, die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. Grundstückseigentümer und die sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Auszug aus der Abwassergebührensatzung der Stadt Nossen Stand 01.01.2022:

§ 9 Anzeigepflichten...

...

(4) Der vollständige Leerstand eines Grundstückes ist unverzüglich durch den Gebührensschuldner anzuzeigen. Änderungen in der Anzahl der Wohneinheiten oder der Gewerbenutzungen sind unverzüglich durch den Gebührensschuldner anzuzeigen. Bis zur erfolgten Anzeige entsteht die Grundgebühr weiterhin. Bei mangelnder anderweitiger Grundlage oder unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand kann die Stadt die Zahl der Wohneinheiten schätzen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 124 Abs.1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

...

g. entgegen § 9 Abs. 4 die Änderung der Wohneinheiten oder Gewerbenutzungen nicht anzeigt.

(2) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SächsKAG, wer vorsätzlich oder leichtfertig die Handlungen nach Abs. 1 a. bis f. begeht und es dadurch ermöglicht, eine Kommunalabgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 Euro, nach Abs. 2 mit einem Bußgeld von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.